

Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 32

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die gleichen Rücksichten für den Bund leiteten die Kommission bei Annahme der Bestimmung, dass bei Bemessung der Aversalsummen Besoldungen von über Fr. 6000 nur bis zu dieser Grenze in Betracht fallen dürfen. Bei Besoldungen in diesem und höherem Betrage ist es den meisten Beamten möglich, einige Ersparnisse zu machen; abgesehen davon, dass eine Aversalsumme von Fr. 12,000 wohl der Beachtung werth ist.

Die Voraussetzung mindestens 15jähriger treuer Dienstleistung und eingetretener Invalidität für Verabfolgung einer Rücktrittsentschädigung in der einen oder andern Form wurde in der Kommission nicht beanstandet. Der Ständerath hatte die 15 Jahre am 23. Januar 1882 zu seinem Beschlusse erhoben, während später der Nationalrath diesen Termin auf 20 Jahre erhöhte und alle Beamten von über Fr. 3000 Besoldung vom Genusse der Rücktrittsentschädigung ausschloss. Es dürfte ja auch Fälle geben, wo ein Angestellter, z. B. ein Grenzwächter, nach wenigen Dienstjahren invalid werden kann. Allein wegen möglicherweise vorkommender Spezialfälle wollte man mit Rücksicht auf die grossen Leistungen des Bundes gegenüber seinen vielen Beamten und Angestellten nicht unter entsprechende Gegenleistungen gehen. Wir zählen nicht zu denen, welche solche vereinzelte Fälle ignoriren wollen; der Bundesrath kann denselben auf dem Budgetwege die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

In der Kommission fand ein längerer Gedankenaustausch darüber statt, ob nicht nach Analogie des Pensionsgesetzes von Baselstadt die Zahl der Dienstjahre für Bemessung der Höhe des Rücktrittsgehaltes massgebend sein solle. Man wollte jedoch bei diesem Faktor allein nicht stehen bleiben, neben der Dienstzeit auch die Familienverhältnisse des Betreffenden, seine ökonomische Stellung, den Grad seiner Invalidität und Anderes mehr in Betracht ziehen. Es wird sich diesfalls beim Bundesrath eine gewisse Praxis bilden müssen nach Analogie der Bemessung der Militärpensionen. Gemäss Art. 1 des Gesetzentwurfes sind die Leistungen des Bundes für Rücktrittsentschädigungen durch den jährlichen Voranschlag zu bestimmen. Im Budgetbericht wird der Bundesrath bei Begründung der betreffenden Kredite die leitenden Grundsätze angeben, welche für ihn bei Bemessung der Rücktrittsentschädigung massgebend sind. Falls die bezüglichen Mittheilungen nicht genügend erscheinen sollten, steht es jedem Mitgliede der Räthe frei, weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Dem Bundesrathe, der durch die Chefs der verschiedenen Departemente mit den Leistungen des betreffenden Personals genau vertraut ist, soll es auch anheim gestellt sein, invalid gewordene Beamte und Angestellte zum Rücktritt zu veranlassen oder sie eventuell nicht wieder zu wählen. Er, der gleichzeitig die Art und Höhe der Rücktrittsentschädigung zu bestimmen hat, ist wohl am besten in der Lage, zu entscheiden, ob Invalidität vorhanden oder aber nicht.

In Art. 2 des Gesetzentwurfes ist die Referendums-klausel vorgesehen. Wohl unter dem Eindrucke der Befürchtung, es könnte gegen die Vorlage das Referendum ergriffen werden, wünschte die Delegation des Initiativkomite's der eidgenössischen Beamten und Angestellten, von der Referendums-klausel Umgang zu nehmen. Die Kommission konnte sich hiezu nicht verstehen und geht diesfalls mit dem Vorschlag des Bundesrathes einig. Für einmal liegt der Erlass eines Gesetzes in Frage, das bedeutende Anforderungen an die Bundeskasse stellt, das aber gleichzeitig das Verhältniss des Bundes zu seinen vielen Tausend Beamten und Angestellten in einer für die Bundesadministration sehr wichtigen Richtung in allgemein verbindlicher Weise regelt. Und sodann theilt

Ihre Kommission die Befürchtungen jener Delegation nicht. Das Schweizervolk will allerdings kein Gesetz, das den Beamten und Angestellten des Bundes schon von 55—60 Jahren an gestatten würde, sich wie in monarchischen Staaten mit hohen Pensionen in den Ruhestand zu begeben. Es will, dass unsere Beamten so lange arbeiten, als ihnen ihre körperlichen und geistigen Kräfte zur Seite stehen. Wenn es sich aber, wie hier, um einen Akt menschenfreundlicher Fürsorge handelt, der gleichzeitig im höchsten Interesse der Bundesadministration liegt; wenn die in treuer Pflichterfüllung alt und invalid gewordenen Bediensteten des Bundes mittelst bescheiden bemessener Rücktrittsentschädigungen vor einem noth- und sorgenvollen Alter bewahrt werden sollen, da ist unser Volk mit Freuden dabei, jenen schönen und edeln Zweck erfüllen zu helfen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, Tit., Eintreten auf den von ihr amendirten nachfolgenden Gesetzesentwurf und wagt die Hoffnung auszusprechen, es werde den eidgenössischen Räthen gelingen, nach dreissigjährigen Anstrengungen endlich eine Lösung zu finden, die der Administration des Bundes sowohl als den Interessen der Betheiligten entsprechend genannt zu werden verdient.

Glarus, den 10. Mai 1890.

Hochachtungsvoll

Die ständeräthliche Kommission,
bestehend aus den

HH. E. Zweifel in Glarus, Berichterstatter,
F. Balli in Locarno,
A. Gavard in Genf,
A. Kellersberger in Baden,
H. de Torrenté in Sitten.

Ausland.

Frankreich. (Das französische Kavallerie-Manöver bei Lunéville.) Die französische 2. selbstständige Kavallerie-Division unter Befehl des Kavallerie-Inspektors, Divisions-Generals Baron de Cointet, hat am 7. und 8. Juli d. J. grössere Uebungen abgehalten, die von der ganzen militärischen Welt jenseits der Vogesen mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt worden sind. Galt es doch, gewissermassen die Möglichkeit des Eindringens deutscher Reitermassen nach Frankreich hinein während der Periode der Mobilmachung und der Versammlung des Heeres zu erproben.

Zum Schauplatz dieser Uebungen hatte man den — wie das ja auch der Natur der Dinge nach geschehen musste — von permanenten Befestigungs-Anlagen freigelassenen Abschnitt der Meurthe zwischen Lunéville und Baccarat gewählt, der sich für ein Vordringen der Deutschen nach französischer Ansicht gewissermassen von selbst ergibt.

Um den Lauf der Uebungen verfolgen zu können, verweisen wir auf die in Nr. 8 der Militär-Zeitung in dem vortrefflich geschriebenen Aufsatz: „Der französische Kriegsschauplatz an Deutschlands Grenzen“ enthaltene Geländebeschreibung, sowie besonders auf die dem Aufsatz beigegebene Karte.

Die 2. Kavallerie-Division war zu dem Uebungszwecke nicht in normaler Zusammensetzung ausgerückt, vielmehr wurde die 3. (Husaren-) Brigade mit ihren in Pont-à-Mousson und Nancy garnisonirenden Regimentern dazu nicht herangezogen, so dass die Division nur mit 2 Brigaden, der 6. Kürassier-Brigade (Regimenter 11 und 12) und der 1. Dragoner-Brigade (Regimenter 7 und 18), sowie mit 3 reitenden Batterien am 7. Juli die Garnison Lunéville verliess und Kantonnements bei Domèvre an der Vezouze, 4 km südwestlich Blamont,

9 km von der deutschen Grenze entfernt, an der Strasse Saarburg i. L. — Lunéville bezog.

Was die Bewaffnung der Kavallerie betraf, so führten die ersten Glieder der Dragoner-Schwadronen Lanzen, ausserdem waren in der Schwadron 30 Karabiner; die Kürassiere führten Revolver. Da die Regimenter zu 4 Schwadronen formirt ausrückten, so waren zusammen in der Division 240 Karabiner verfügbar.

Der Feind wurde durch das 2. ebenfalls in Lunéville stehende Jäger-Bataillon gestellt; dem General Cointet waren jedoch Stärke und Stellung des Feindes nicht mitgetheilt.

Der Auftrag für die Division lautete nun: „Die Division hat im Vormarsch von Saarburg her am 7. Domèvre erreicht und soll am 8. die Meurthe zwischen Lunéville und Baccarat überschreiten, wenn nöthig, den Uebergang erzwingen.“ — Am 8. früh, bei schönem, hellem Wetter, erhielt die bei Domèvre sich sammelnde Division von vorgesandten Patrouillen die Nachricht, dass die sämtlichen Brücken über die Meurthe, 7 an der Zahl, zwischen Lunéville und Baccarat von feindlicher Infanterie besetzt seien. Hierauf beschloss der Divisions-Kommandeur, in 2 Kolonnen, rechte Kolonne die Dragoner-Brigade, linke Kolonne, die Kürassier-Brigade mit den 3 Batterien, vorzugehen und zwar mit der ersteren gegen den Uebergang von Mesnil—Flin, mit der letzteren gegen den von Azerailles; die genannten Uebergänge, unter sich 3 km entfernt, liegen 6 bzw. 9 km stromabwärts von Baccarat. Der Feind hatte sich auf dem rechten, also dem der deutschen Grenze zunächst liegenden, Flussufer zur Vertheidigung schon deswegen aufgestellt, weil hier auf diesem Ufer die Eisenbahn Epinal—St. Dié—Lunéville führt und eine Unterbrechung dieser Strecke doch verhindert werden musste. Die Jäger hatten sich sehr geschickt aufgestellt, so dass ihre geringe Zahl nicht übersehen werden konnte.

Nach längerer Beschiessung des Ueberganges bei Azerailles durch die Artillerie und nachdem die 240 verfügbaren Karabiner gegen Mesnil—Flin längere Zeit in Thätigkeit gewesen waren, wurde der Kavallerie der Besitz beider Ortschaften zugesprochen. Die Meurthe-Brücken selbst zu gewinnen und den Uferwechsel zu vollziehen, gelang der Kavallerie-Division jedoch nicht. Hiermit schloss die Uebung. —

Die Fachblätter beizien sich zunächst, unter Beglückwünschung beider Theile wegen des bewiesenen „entrain“, aller Welt zu verkünden, dass es nunmehr als feststehend anzusehen sei, dass an eine Störung der Mobilmachung oder der Versammlung der Armee, an Zerstörung von Eisenbahnen im Grenzbezirke durch vorgehende deutsche Kavalleriemassen zu Beginn eines neuen Krieges nicht zu denken, solche nicht zu befürchten seien. In Wirklichkeit wären wohl niemals die genannten Ortschaften durch Kavalleristen den französischen Jägern entrissen worden.

Allein nun kommt die Nutzenanwendung für die Kavallerie nach; die französische Reiterei sei ihrer Bewaffnung und Ausrüstung nach nicht in der Lage, solche, wie die oben gestellte Aufgabe überhaupt zu lösen. Denn wenn vier Regimenter nur 240 Karabiner zur Verfügung hätten, so sei damit doch selbst über schwache Infanterie und selbst unter Unterstützung durch Artillerie keine Feuer-Ueberlegenheit zu erreichen. Also: weg mit der Lanze, Einheits-Kavallerie, bewaffnet mit Mehrlade-Karabinern und Beigabe von Schnellfeuer-Geschützen! — Es sei nicht zu verkennen, dass die deutschen Kavallerie-Divisionen eine grössere Feuerwirkung im Fussgefecht wie die französischen entwickeln könnten; allein das hätten die Manöver der 2. Division doch dargethan, dass man sich nicht vor ihnen zu fürchten brauche. —

Indem wir unseren Nachbarn diesen Glauben lassen wollen, möchten wir nur hinzufügen, dass uns Uebungen einer, wie oben erwähnt, zusammengesetzten Kavallerie-Division gegen einen Feind in Stärke eines Friedens-Bataillons nur eine sehr ungenaue Kopie der Wirklichkeit zu sein scheinen; wir glauben, dass eine deutsche Reiter-Division etwas mächtigere Schläge wie die 2. französische Kavallerie-Division im Ernstfalle zu führen verstehen wird; sollten aber französische Reiterschaaren gegen die Saar oder die Nied sich heranwölzen, so werden sie mehr als ein Jäger-Bataillon zu ihrem Empfang bereit finden. (Mil.-Ztg., Org. f. d. R.- u. L.-O. d. D. H.)

Frankreich. (Ueber die Persönlichkeiten, welche an der Spitze des französischen Heeres stehen) bringt die „Revue militaire universelle“ vom Mai 1890 die nachstehenden Mittheilungen: Die Ernennung des Generals de Miribel zum Chef des Generalstabes der Armee macht die Organisation des Oberkommandos unserer nationalen Streitkräfte zu einer endgültigen, vollständigen, auf verständigen Grundlagen beruhenden. Nicht ohne Interesse ist, zu untersuchen, wie das Personal zusammengesetzt ist, welches berufen sein würde, im Falle des Krieges eine Hauptrolle zu übernehmen. Wir wollen uns zuerst mit den General-Inspektoren, also mit den Mitgliedern des obersten Kriegsrathes beschäftigen. Es gibt deren zur Zeit elf. Unter diesen künftigen Oberbefehlshabern von Feldarmeen oder Vorständen der Hauptdienstzweige hat nur einer seinen Weg gemacht, ohne durch eine Militärschule gegangen zu sein. Es ist der General de Galliffet. Die Generale Davout, Billot, Saussier, Tomassin, Galland und Haillet stammen aus der Schule von Saint-Cyr, die Generale Berge, de Miribel, de la Hitte und Segrétain aus der polytechnischen Schule. Der Infanterie gehören die Generale Davout, Saussier, Tomassin und Galland an; aus der Kavallerie ist der General de Galliffet, aus der Artillerie sind die Generale Berge, de Miribel und de la Hitte, aus dem Generalstabe die Generale Billot und Haillet hervorgegangen. General de Miribel ist der jüngste von allen, er ist 59, General de Galliffet ist 60, General Davout 61, die Generale Billot, Saussier, Berge und de la Hitte sind 62, die Generale Tomassin, Galland und Haillet 63, General Segrétain ist 64 Jahre alt. Da die Altersgrenze mit 65 Jahren erreicht wird, so werden im Jahre 1893 die meisten der Mitglieder des obersten Kriegsrathes den aktiven Dienst verlassen haben; nur die Generale de Miribel, de Galliffet und Davout und zweifelsohne General Billot, welcher die für den Verbleib im aktiven Dienste nach Ueberschreitung der Altersgrenze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, werden übrig sein. — Die Generale, welche Armeekorps befehligen, sind sämtlich aus Militärschulen hervorgegangen, nämlich Loizillon, de Cools, du Guiny, Coiffé, de Négrier, de Kerhué, Villain, Caillot, Fay, de Launay, du Bessol, Japy, de Boisdemetz, Warnet und Bréart aus der Schule von Saint-Cyr, Jamont und Ferron aus der polytechnischen Schule. Dass die Generale Berge und Galland, welche gleichzeitig Mitglieder des obersten Kriegsrathes und kommandirende Generale, bzw. zu Lyon und zu Orléans sind, jener der polytechnischen, dieser der Schule von Saint-Cyr entstammen, ist bereits erwähnt worden. Die Generale du Guiny, Coiffé, de Négrier, Villain, Caillot, de Launay, du Bessol, Japy, de Boisdemetz und Bréart sind aus der Infanterie, die Generale Loizillon und Kerhué aus der Kavallerie, der General Jamont ist aus der Artillerie, der General Ferron aus dem Genie, die Generale de Cools, Fay und Warnet sind aus dem Generalstabe hervorgegangen. Der jüngste unter den Kommandanten von Armeekorps ist der General de Négrier mit 51 Jahren,

es folgen die Generale Coiffé und Caillot mit 57, Jamont und de Kerhué mit 59, de Cools und Ferron mit 60, Loizillon mit 61, du Guiny, Villain, du Bessol, de Boisdemetz und Warnet mit 62, Fay und de Launay mit 63, Japy und Bréart mit 65 Jahren. Das letztgenannte Alter ist für sämtliche Korpskommandanten dasjenige, mit welchem sie in den Ruhestand zu treten haben.

(M.-W.)

Russland. (Die Kommandanten der russischen Kaisermanöver.) Aus St. Petersburg wird geschrieben: An den grossen Herbstübungen anlässlich der Anwesenheit Kaiser Wilhelm's wird auch die Flotte theilnehmen und Kronstadt eine wichtige Rolle spielen. Grossfürst Wladimir, dem die oberste Leitung der Übungen zufällt, hat sich dieser Tage nach Kronstadt begeben, um die Vertheidigungswerke der starken Seefestung zu besichtigen. In seiner Begleitung befanden sich die beiden kommandirenden Generale des Garde- und ersten Armeekorps, Generaladjutant Mansei und Generallieutenant Danilow, die während der Übungen gegeneinander befehligen werden. In Kurzem einige Worte über die beiden Generale. General Mansei hat seine Dienstzeit grösstentheils in der Gardekavallerie zurückgelegt, ziemlich schnell alle Befehlshaberstellen erreicht und ist Flügeladjutant und General der Suite geworden. Er nahm 1872 am Feldzug gegen Khiwa, auch am letzten türkischen Kriege mit Auszeichnung Theil, an letzterem als Divisionskommandeur, ohne Gelegenheit zu finden, sich einen hervorragenden Namen zu machen. Vor dem türkischen Kriege war er zum Generaladjutanten ernannt worden, erhielt später das 13. Armeekorps und im vorigen Jahre das Gardekorps. Kürzlich feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er ist 70 Jahre alt, aber noch von verhältnissmässig körperlicher Rüstigkeit. General Mansei ist von Geburt Finnländer. Auch der Befehlshaber des ersten Armeekorps, Generallieutenant Danilow, steht bereits Ende der 60er. Er ist ein echter russischer General des alten Schlages, etwa wie sie zur Zeit Kaisers Nikolaus I. waren; von einer deutschen Mutter stammend, hat er viele Sympathien für Deutschland, beherrscht auch vollkommen das Deutsche. Im Krimfeldzuge zeichnete er sich bei Sebastopol aus. Im letzten türkischen Kriege befehligte er mit grosser Auszeichnung eine der Grenadierdivisionen vor Plewna; auch rumänische Truppen unterstanden ihm damals. Er erhielt hiefür unter Anderem den Georgen-Orden und die rumänische Tapferkeitsmedaille. Mehrere Jahre führte er die 1. Garde-Infanteriedivision. General Danilow ist ein besonderer Liebling der kaiserlichen Familie. Generalstabschef des Gardekorps ist General Skugalewski, bekannt als militärischer Schriftsteller. Er zeichnete sich im türkischen Feldzuge bei Vertheidigung eines der Balkanpässe besonders aus und gilt als hervorragend guter Offizier, dem im Ernstfalle sicher eine wichtige Rolle zufallen würde. Er gehört nicht zu jenen roth-panslavistischen Generalstabsoffizieren, wie sie in den letzten Jahren immer häufiger werden. Der Generalstabschef des ersten Armeekorps, General Tillo, 51 Jahre alt, hat nicht Gelegenheit gehabt, an einem Kriege theilzunehmen, ist aber auch als Militärschriftsteller bekannt und gilt für einen sehr gelehrten Offizier. Er ist Deutschbalte von Geburt.

(Reichswehr.)

Verschiedenes.

— (Der Bergsport vom militärischen Standpunkt aus) ist der Titel eines Artikels, welchen der bayerische Hauptmann Obermair in der „Berliner Militärzeitung“ vom

21. Juni d. J. veröffentlicht. Wir entnehmen demselben folgende Stellen:

„Wenn man behaupten darf, des Kavalleristen Hauptwaffe sei das Pferd, so kann man mit gleicher Berechtigung sagen, des Infanteristen wichtigste, schon weil die anhaltendste, Thätigkeit ist das Marschiren. Mit den Beinen wurden die grossen Schlachten in erster Linie gewonnen und waren vielfach schon gewonnen, ehe es noch zum Schusse kam. Dem Marschiren muss also vor Allem unsere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Hier muss der Offizier ganz besonders Meister sein und sollte dem Manne ebenso überlegen sein, wie der Kavallerie-Offizier seinen Untergebenen im Reiten. — Diese Ueberlegenheit kann der Infanterie-Offizier sich ebenfalls durch eine sportsmässige Ausbildung aneignen. Dieselbe besteht aber nicht bloss in der Fertigkeit, eine möglichst grosse Anzahl von Kilometern zurückzulegen, sondern ganz besonders auch in der Ueberwindung von Terrainhindernissen, wie sie selbst durch die eingehendste Turnausbildung auf dem Turnplatze nicht erlangt werden kann. Den beiden Forderungen entspricht nun einzig und allein der Bergsport.

Wir möchten hier gleich von vornherein einer irrigen, aber viel verbreiteten Ansicht entgegentreten, nämlich dass der Bergsport nichts anderes wie Bergfexerei sei. Jeder Sport kann und wird vielfach in seinen Bestrebungen etwas zu weit gehen; nie wird aber der Bergsport mit Bergfexerei identisch werden.

Der richtige Bergsteiger, der Bergsportsman, bezwingt die Bergesspitzen aus Liebe für die Schönheit der Gebirgsnatur, im vollsten Bewusstsein seiner Kraft und im Vertrauen auf seine Gewandtheit und Ausdauer, aus Wissensdrang und im Dienste der Wissenschaft, wenn auch vielleicht angestachelt von einem gewissen Ehrgeiz und gelockt durch die Gefahr. Von alledem ist beim Bergfexen wenig zu bemerken; er ist das, was der Sonntagsjäger in den Augen des Forstmannes und der Sonntagsreiter in den Augen des Kavalleristen ist; ihm ist es nur darum zu thun, eine Spitze zu erklimmen, um damit renommiren zu können, oder bloss um die Zahl seiner Ersteigungen zu vermehren und eine möglichst hohe Zahl zu erreichen; eine höhere Regung und höhere Zwecke, ein wahrer Naturgenuss sind ihm unbekannt; bei ihm handelt es sich nur um die Befriedigung seiner Eitelkeit, wobei er allerdings selbst vor Gefahren nicht zurückschreckt, da er sie meist gar nicht zu würdigen versteht.

Der Bergsport verfolgt so zu sagen ideale, die Bergfexerei aber im höchsten Grade reale, ja verdammswerthe Zwecke.

Die Gegner des Bergsports machen demselben aber auch noch den Vorwurf, dass er unverhältnissmässig hohe Opfer an Menschenleben fordere. Abgesehen nun davon, dass bei allen Sportsarten Unglücksfälle wohl stets unvermeidlich sein werden, so muss noch besonders betont werden, dass der Bergsport wie jeder andere Sport eben nur innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit eines jeden Einzelnen betrieben werden darf, eine Forderung, die freilich leider nur allzu oft missachtet wird. Es ist ja auch keineswegs nöthig, dass der Bergsport nur mit Spitzen wie Matterhorn, Montblanc und dergleichen rechnet, man kann demselben recht gut auch in den ungefährlicheren bayerischen Vorbergen, in den Vogesen, im Schwarzwald, Harz, kurz in allen Mittelgebirgen mit schönstem Erfolg huldigen....

Wer je einmal bei schönem Wetter auf einer Bergspitze gestanden und sich dem ungeschmälerten Genuss der weitausgedehnten grossartigen Fernsicht hingegeben, wer da oben die wunderbar reine Luft eingeathmet und